

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge, die zwischen der Stage Sound GmbH mit Sitz in Siblingen und ihren Kundinnen und Kunden zustande kommen. Gleichermassen ob weibliche oder männliche, natürliche Personen, juristische Personen oder Vereinigungen und Organisationen jeglicher Art, nachfolgend Kunde genannt. Diese AGB werden bei Vertragsabschluss vom Kunden automatisch anerkannt.
- 1.2 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Kunden sind nicht anwendbar, sofern sie nicht gesamthaft oder im Einzelnen von der Stage Sound GmbH ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind.

2. Voraussetzungen

- 2.1 Der Kunde muss volljährig, handlungsfähig und unterschriftsberechtigt sein.

3. Eigentumsrecht

- 3.1 Mietgegenstände werden dem Kunden zum sachgemässen Gebrauch überlassen. Der Kunde darf Mietgegenstände weder veräussern, noch verpfänden und hat alle Handlungen zu unterlassen, welche die Eigentumsrechte der Stage Sound GmbH verletzen.
- 3.2 Kaufgüter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Stage Sound GmbH.
- 3.3 Der Kunde muss eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung der Mietsache/Kaufgüter oder eine Konkursöffnung über ihn umgehend mit eingeschriebenem Brief der Stage Sound GmbH melden und das zuständige Betreibungs- resp. Konkursamt über das Eigentumsrecht an der Mietsache respektive an den Kaufgütern aufklären.
- 3.4 Von der Stage Sound GmbH entworfene Pläne, Designs oder Ideen bleiben Eigentum der Stage Sound GmbH, egal ob diese verrechnet wurden oder nicht. Auch Offerten sind geistiges Eigentum der Stage Sound GmbH und dürfen nicht kopiert oder an Dritte weitergegeben werden. Sämtliche Dokumente der Stage Sound GmbH sind streng vertraulich.

4. Sorgfaltpflicht

- 4.1 Mietgegenstände sind sorgfältig und sachgemäss zu behandeln und ausschliesslich für ihren vorgesehenen Zweck, unter Einhaltung aller geltenden Vorschriften, zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt, Abänderungen irgendwelcher Art vorzunehmen. Eventuelle Reparaturen dürfen nur durch die Stage Sound GmbH durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden.
- 4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass sich keine unbefugten Personen am Mietmaterial zu schaffen machen, und eine ausreichende Trennung zu Publikum und anderen nicht autorisierten Personen gewährleistet ist.
- 4.3 Der Kunde hat für eine ausreichende Bewachung zu sorgen.
- 4.4 Das Entfernen oder Abdecken unseres Firmenlogos ist untersagt.
- 4.5 Sämtliche Punkte gelten auch für Kaufgüter bis zu deren vollständigen Bezahlung.

5. Haftung

- 5.1 Der Kunde haftet vollumfänglich für jegliche Schäden, die während der Mietdauer durch Transport, Witterung, Nichteinhalten der Netznormen, unsachgemässe Bedienung, Diebstahl, Drittpersonen, Verschmutzung, etc. an Mietobjekten entstehen. Er haftet sowohl für selbstverschuldete Schäden, als auch für Schäden verursacht durch Dritte oder durch höhere Gewalt. Allfällige Reparatur- und Reinigungskosten werden nach Aufwand zum allgemeinen Stundenansatz zuzüglich Materialkosten verrechnet.
- 5.2 Bei Totalschaden oder Verlust von Mietmaterial wird der Wiederbeschaffungswert und der daraus entstandene Aufwand verrechnet. Wird dies nicht vor Ablauf des Rücknahmetermins gemeldet, wird zusätzlich die unter Punkt 18 genannte Konventionalstrafe fällig.
- 5.3 Die von uns vermieteten Geräte sind für den professionellen Anwender bestimmt. Sie dürfen nur nach einem Fehlerstromschutzschalter angeschlossen werden und nur von fachkundigen Personen bedient werden. Für Personen und Sachschäden übernehmen wir keine Haftung.
- 5.4 Bei Mehraufwand und Verzögerungen durch Nichteinhalten der Vertragsbedingungen und der abgesprochenen Zeiten durch den Kunden haftet dieser für die daraus entstandenen Folgen. Zusätzlicher Aufwand wird in Rechnung gestellt.
- 5.5 Wenn Personal der Stage Sound GmbH Fahrzeuge lenkt, die durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, geschieht dies auf Verantwortung des Kunden. Sämtliche daraus resultierenden Schäden und Forderungen die an oder mit solchen Fahrzeugen verursacht werden, sind im Haftungsbereich des Kunden. Auch Bonusstufenersatz wird von der Stage Sound GmbH nicht geleistet.

6. Versicherung

- 6.1 Eine allfällige Versicherung der Mietsache samt Zubehör gegen alle Risiken ist Sache des Kunden.
- 6.2 Fahrzeuge die durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden, sind gegen alle Risiken zu versichern (Haftpflicht, Kasko, Bonuschutz, Insassen).

7. Gesetzliche Bestimmungen

- 7.1 Der Kunde ist in jedem Fall dafür verantwortlich, dass gesetzliche Bestimmungen und Normen eingehalten werden. Insbesondere machen wir auf die schweizerischen Bestimmungen über Schallpegel gemäss der Schall- und Laserverordnung (SLV) aufmerksam. Veranstaltungen mit Schallpegel über 93db(A) müssen durch den Kunden, der zuständigen Vollzugsbehörde durch Einreichen der benötigten Angaben rechtzeitig mitgeteilt werden.
- 7.2 Allfällige Pegelmessungen müssen der Stage Sound GmbH vom Kunden explizit in Auftrag gegeben werden.
- 7.3 Das Einholen von Aufführungslizenzen, Konzessionen und Bewilligungen ist Sache des Kunden. Dieser wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass er für allfällige Urheberrechtschädigungen verantwortlich ist und dies bei der SUISA zu melden hat.

8. Informationspflicht / Instruktionsrecht

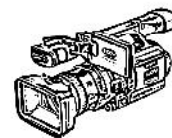
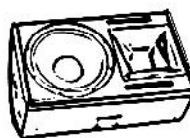
- 8.1 Bei Vermietung von Anlagen und Einzelgeräten, die nicht durch uns betreut werden, hat der Kunde das Recht, sich über die Bedienung der Geräte genau instruieren zu lassen. Falls er bei Vertragsabschluss von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestätigt er stillschweigend, dass er das notwendige Fachwissen und die Kenntnisse über anzuwendende Vorschriften besitzt.

9. Schadenersatzverzicht

- 9.1 Allfällige Defekte während der Mietdauer sind nicht auszuschliessen, obwohl die Mietgegenstände bestmöglich und professionell gewartet werden. Daher verzichtet der Kunde ausdrücklich auf jegliche Schadenersatzforderungen.
- 9.2 Falls eine Leistung der Stage Sound GmbH nicht den Erwartungen des Kunden entsprechen sollte, ist dieser verpflichtet, dies sofort einem Mitarbeiter der Stage Sound GmbH zu melden, damit dieser nach Möglichkeit darauf reagieren kann. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht. Nachträgliche Beschwerden können in keinem Fall akzeptiert werden. Das weitere Vorgehen liegt im Ermessen der Stage Sound GmbH.
- 9.3 Die Stage Sound GmbH haftet nicht für Störungen, Schäden und Folgeschäden, welche durch die Mietsache verursacht werden.

10. Transport

- 10.1 Anfallende Kosten für Transport, Verpackung, Versand, Zölle und Kautionen gehen immer zu Lasten des Kunden.
- 10.2 Mietobjekte müssen in jedem Fall in geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden.



11. Infrastruktur (wenn im Einzelvertrag nicht abweichend vereinbart)

- 11.1 Für die Infrastruktur (Stromanschlüsse, geeigneter Witterungsschutz, Bühne, Regieplatz, etc.) sorgt der Kunde. Diese ist zur vereinbarten Aufbauzeit bereit zu stellen.
- 11.2 Netzanschlussnormen sind einzuhalten. Jeder vereinbarte Stromanschluss muss einzeln abgesichert sein und ausschliesslich der Stage Sound GmbH zur Verfügung stehen (keine weiteren Geräte auf derselben Sicherung angeschlossen), da sonst Störungen auftreten könnten oder die Sicherungen überlastet werden. Allfällige Installationen durch einen Elektriker sind Sache des Kunden. Der ständige Zugang zu sämtlichen Sicherungen, wie auch Vorsicherungen sollte für einen reibungslosen Ablauf gewährleistet sein.
- 11.3 Bei Betreuung durch die Stage Sound GmbH müssen vereinbarte Stromanschlüsse an deren Bestimmungsorten bei Aufbaubeginn oder nach Absprache bereitstehen. Falls kein anderer Standort vereinbart wurde, sollten sich die Anschlüsse an dem Ort befinden, an dem die meiste Technik zu stehen kommt. Bei Veranstaltungen mit Bühne ist dies der seitliche Bühnenrand.
- 11.4 Es ist zu beachten, dass gewisses Equipment ausreichend Platz benötigt (Lautsprecherpositionen, Regieplatz etc.) und dessen Standorte für ein gutes Gelingen von grosser Wichtigkeit sind. Die Grösse des Regieplatzes liegt im Ermessen der Stage Sound GmbH.
- 11.5 Für Ersatzmaterial, Deckel und Leerkisten sollte ein geeigneter, trockener und sicherer Lagerplatz nahe der Technik vorhanden sein.
- 11.6 In Gebäuden muss der Zugang zu sämtlichen für die Veranstaltung technisch relevanten Einrichtungen für die Mitarbeiter der Stage Sound GmbH permanent gewährleistet sein oder ständig ein Haustechniker oder Abwart vor Ort sein.

12. Backline bei Konzerten

- 12.1 Sofern Backline nicht ausdrücklich gemäss Einzelvertrag bei uns bezogen wird, ist diese von den Künstlern oder vom Kunden rechtzeitig bereitzustellen.

13. Zufahrt

- 13.1 Die freie Zufahrt muss bis zum Bestimmungsort der Mietobjekte gewährleistet sein (bis zur Bühne sofern vorhanden). Falls dies nicht möglich sein sollte, muss dies bei Vertragsabschluss bekannt gegeben werden.

14. Parkplätze

- 14.1 Für Fahrzeuge der Stage Sound GmbH müssen geeignete und kostenlose Parkplätze nahe der Technik zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten werden die Parkgebühren und der zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.

15. Programmablauf / Konzertprogramm

- 15.1 Für die Einhaltung des Programmablaufs und die Künstlerbetreuung sind nicht die Mitarbeiter der Stage Sound GmbH zuständig.

16. Spesen

- 16.1 Der Kunde hat das Personal der Stage Sound GmbH während der Arbeitszeit angemessen und kostenlos zu verpflegen (mindestens eine Mahlzeit pro Tag muss warm sein) oder wahlweise eine pauschale Spesenentschädigung zu bezahlen. Dies gilt für Veranstaltungstage wie auch für Auf- und Ab- bautage.

17. Zahlungskonditionen

- 17.1 Wenn im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart wird, sind Mietbeträge grundsätzlich am Ende der Mietdauer (bei Abholung / Rückgabe) in bar zu begleichen und Kaufgüter bei Abholung/Lieferung.
- 17.2 Allfällige Kauttionen werden nach erfolgter Bestandesaufnahme, abzüglich eventuell entstandener Forderungen, mit dem Mietbetrag verrechnet oder ausgezahlt.
- 17.3 Allfällige Zahlungserinnerungen werden zusätzlich mit CHF 50.00 in Rechnung gestellt.
- 17.4 Die Stage Sound GmbH ist ausdrücklich berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern, wenn eine im Einzelvertrag geregelte Zahlungskondition nicht eingehalten wird.

18. Konventionalstrafe

- 18.1 Werden die Mietobjekte nicht termingerecht retourniert, wird dem Mieter für jeden angebrochenen Tag die volle Tagesmiete ohne Rabatte, zuzüglich allfälliger Umtriebe, berechnet.

19. Annullierung

- 19.1 Annulliert der Mieter den Vertrag nicht frühzeitig, werden folgende Annullierungskosten fällig:

- bis 60 Tage vor Mietbeginn	5% des vereinbarten Betrages
- bis 30 Tage vor Mietbeginn	25% des vereinbarten Betrages
- bis 10 Tage vor Mietbeginn	50% des vereinbarten Betrages
- bis 03 Tage vor Mietbeginn	75% des vereinbarten Betrages
- danach	100% des vereinbarten Betrages

Sind durch die Stage Sound GmbH bereits Vorbereitungen oder anderweitige Absagen erfolgt, welche die Annullierungskosten übersteigen, so ist der Kunde verpflichtet, den tatsächlichen Aufwand zu bezahlen.

20. Mietdauer

- 20.1 Die Mindestmietdauer beträgt einen Tag. Die vereinbarte Mietzeit ist einzuhalten. Bei vorzeitiger Rückgabe, bzw. Nichtannahme der Mietsache, hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückerstattung, bzw. Erlass der Miete.

21. Bestandesaufnahme bei Rückgabe

- 21.1 Verzichtet der Mieter auf seine Mitwirkung bei der Bestandesaufnahme und bei der technischen Kontrolle der Mietsache anlässlich deren Rückgabe, anerkennt er die von uns erstellte Mängelliste.

22. Gerichtsstand

- 22.1 Der Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Gerichtsstand ist 8200 Schaffhausen.

Diese überarbeitete Fassung der allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt per sofort in Kraft, womit sämtliche früheren Fassungen mit sofortiger Wirkung ihre Gültigkeit verlieren. Siblingen, den 14.02.2012